

# RS Vwgh 1991/11/5 91/04/0150

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

### Norm

VStG §22 Abs1;

### Rechtssatz

Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einem fortgesetzten Delikt sprechen zu können, wird von Delikt zu Delikt verschieden sein und hängt im besonderen Maße von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, daß die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen Willensentschluß getragen werden

(Hinweis E 11.11.1987, 86/03/0237).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991040150.X02

### Im RIS seit

05.11.1991

### Zuletzt aktualisiert am

07.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)